

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

MK Klimaziefonds - Investments for Future

ISIN: DE000A2QAYD4 (MK Klimaziefonds – Investments for Future R)
DE000A2QAYC6 (MK Klimaziefonds – Investments for Future S)

Zusammenfassung

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung des nachhaltigen Investitionsziel „Erhaltung der Umwelt“. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet sind, die zum Erreichen des 1,5 Grad-Ziels gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommen beitragen. Es gibt keine Mindestquote für nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie“).

Der Beitrag zum 1,5°C-Ziel wird anhand des X-Degree Compatibility Modells („XDC Modell“) berechnet. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider right. based on science GmbH (im Weiteren „right.“) zur Verfügung gestellt. Sofern im Ergebnis ein $XDC \leq 1,5^\circ\text{C}$ ermittelt wird, ergibt sich hieraus, dass der jeweilige Titel mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, kompatibel ist. Entsprechend wird das vorliegende Sondervermögen mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren die einen $XDC \leq 1,5^\circ\text{C}$ aufweisen. Zur Beurteilung des XDC zieht der Datenprovider right. Informationen zu der Bruttowertschöpfung und der Emissionsintensität des jeweiligen Emittenten heran und interpretiert diese im Rahmen von Szenarioanalysen. Dabei soll die Frage beantwortet werden: Um wieviel Grad würde sich das Klima erwärmen, wenn die gesamte Welt die gleiche Klima-Performance hätte wie das betrachtete Unternehmen?

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie bilden neben der Zugrundelegung des XDC-Modells bestimmte Ausschlusskriterien, anhand derer die Gesellschaft ebenfalls bemisst, dass kein anderes Umwelt- oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt wird. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels investiert das Sondervermögen stets mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere. Diese Wertpapiere müssen wie zuvor dargestellt den Ansprüchen des 1,5°C Ziels nach dem Pariser Abkommen genügen. Die übrigen Investitionen in Höhe von maximal 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu Liquiditäts- und

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

Absicherungszwecken eingesetzt werden und umfassen im Wesentlichen die Vermögensgegenstände Bankguthaben und Geldmarktinstrumente.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Dabei werden der Gesellschaft und dem Portfoliomanager die entsprechenden Daten durch den Datenprovider zur Verfügung gestellt und in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in neue Titel investiert, wird dieser Titel durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor dem Erwerb in Hinblick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren geprüft. Titel, welche den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren nicht standhalten, können nicht erworben werden.

Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird kein Referenzwert für den klimabedingten Wandel und kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert verwendet. Die Anstrengung die Ziele des Pariser Einkommens sicherzustellen, werden im Rahmen der Anlagestrategie insbesondere durch die von Right.Based on Science und ISS gelieferten Daten umgesetzt. Im Rahmen der Ausschlusskriterien ist die Gesellschaft bestrebt die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1288 zu erfüllen.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Sondervermögen investiert ausschließlich in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder eine Investition zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen **nicht** erheblich beeinträchtigen (sogenanntes *do no significant harm principle*, kurz: „DNSH-Prinzip“). Dies entspricht der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß Artikel 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“).

Im Folgenden wird dargestellt, wie das DNSH-Prinzip unter anderem durch die folgenden Ausschlusskriterien eingehalten wird. Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

- (3) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (5) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (6) Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren;
- (7) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung von Erdöl generieren;
- (8) in der Bewertung der Guten Unternehmensführung unterdurchschnittlich abschneiden;
- (9) die gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (10) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (11) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Eine entsprechend erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle dargelegten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Impact Rating herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -10 aufweist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.	Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. (9) verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

	Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
--	---

Das OGAW-Sondervermögen investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten, die ihrerseits ausschließlich, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088).

Des Weiteren berücksichtigt vorliegendes Sondervermögen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Anhang I Tabelle 1 Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288. Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die zuvor Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (9) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (10) und (11) für Staaten herangezogen.

Nachhaltiges Investitionsziel

Das nachhaltige Investitionsziel vorliegenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet einen Beitrag zu dem 1,5 Grad-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommen zu leisten.

Mit dem Pariser Abkommen hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele: 1. Die langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum Vorindustriellen Niveau. Dabei sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen, 2. die Treibhausgasemissionen zu mindern und 3. die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen im Einklang zu bringen.

Vorliegendes Sondervermögen strebt folglich an, dem Ziel des Pariser Abkommens beizutragen den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Sondervermögen ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten, die einen XDC-Gap Score bei dem Datenanbieter Right.Based on Science von kleiner/gleich 1,5°C aufweisen.

Anlagestrategie

Zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels investiert das Sondervermögen stets mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere. Diese Wertpapiere müssen wie zuvor dargestellt den Ansprüchen des 1,5°C Ziels nach dem Pariser Abkommen genügen. Die übrigen Investitionen in Höhe von maximal 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken eingesetzt werden und umfassen im Wesentlichen die Vermögensgegenstände Bankguthaben und Geldmarktinstrumente.

Zusätzlich zu dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt die Portfolioverwaltung zuvor benannte Ausschlusskriterien.

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Zusätzlich zu den nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) und der Erreichung des 1,5 Grad-Ziels berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (7) und (9)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (7) und (9)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (2) bis (7) und (9)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

		anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

<p>12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (9)</p>	<p>Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwer-wiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.</p>
<p>14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (9)</p>	<p>Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.</p>

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<p>Treibhausgasintensität (GHG Intensity)</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (11)</p>	<p>Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolg folgt.</p>
<p>Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (10)</p>	<p>Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als</p>

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

		dass eine Beschränkung negativer erfolgt.
--	--	---

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen, die anstreben zur Erfüllung des Umweltziels beizutragen, beträgt 80 % des Wertes des Sondervermögens.

Für das Sondervermögen dürfen keine Derivate erworben werden.

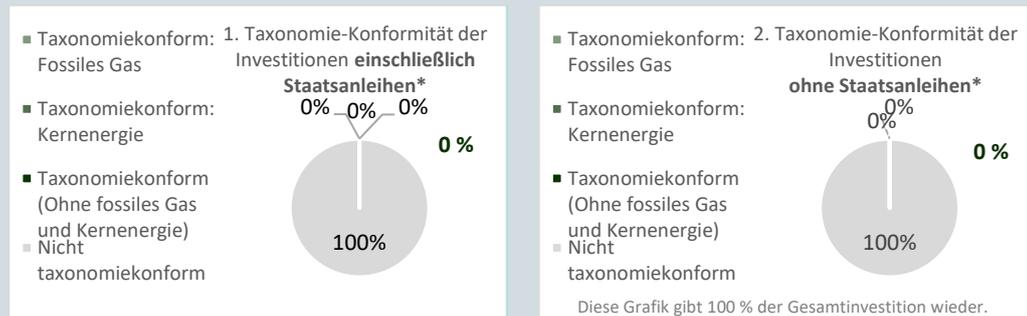


Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in abgesetzter Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können die Vermögensgegenstände Bankguthaben und Geldmarktinstrumente fallen, die der Portfolioverwalter zur Liquiditätserhaltung und / oder Absicherung für das Sondervermögen erwerben kann. Das Sondervermögen darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ investieren. Das Vorhalten einer Liquiditätsquote für das Sondervermögen in Höhe von 20 % ist notwendig, um die laufenden Kosten sowie Mittelabflüsse bedienen zu können.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf kurzfristige Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen, die als Geldmarktinstrumente qualifiziert werden, durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die kurzfristigen Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen erwerbbar, ohne dass der Mindestschutz sichergestellt ist.

In Bezug auf Bankguthaben wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz aktuell nicht berücksichtigt. Bankguthaben werden von der Gesellschaft als neutrale Vermögensgegenstände eingeordnet und gelten daher weder als ESG-konforme noch als nicht-ESG-konforme Investitionen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Das nachhaltige Investitionsziel und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret der XDC Gap Score sowie die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels sowie das

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

DNSH-Prinzip und die PAI-Berücksichtigung abgeprüft wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden der Gesellschaft und dem Portfoliomanager die entsprechenden Daten durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt und in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in neue Titel investiert, wird dieser Titel durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor dem Erwerb in Hinblick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren geprüft. Titel, welche den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

Wie zuvor dargelegt, wird das nachhaltige Investitionsziel durch die Verwendung des XDC Modells gemessen, während die weiteren Kriterien durch das Verwenden von Ausschlusskriterien umgesetzt werden.

1. X-Degree Compatibility („XDC Modell“)

Der Beitrag zum 1,5°C wird anhand des X-Degree Compatibility („XDC Modell“) Modells berechnet. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider right. based on science GmbH zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Wertpapieren wird der anhand des fünfstufigen XDC Modells beurteilt, wie hoch der sog. „XDC“ (s. hierzu 5.) ausfällt:

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

1. Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Menge an Treibhausgasemissionen¹, das spezifische Unternehmen im Basisjahr benötigt, um eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1. Mio. Euro zu erzeugen (sogenannte „ökonomische Emissionsintensität“, kurz: „EEI“). Die Entwicklung dieser EEI wird vom Basisjahr bis zum Endjahr anhand einer Szenarioanalyse projiziert. Das Basisjahr wird durch right. regelmäßig aktualisiert. Dabei haben der Portfoliomanager und die Gesellschaft die Möglichkeit das Basisjahr aus einem Pool auszuwählen. Aktuell (Stand 01/2023) kann zwischen den Jahren 2016 bis 2020 gewählt werden.

Die Auswahl basiert auf den zuletzt berichteten Emissionsdaten der Unternehmen. Sobald die Emissionsdaten flächendeckend bei den Emissionsdatenanbietern vorliegen, wird durch den Datenprovider die Möglichkeit geschaffen, ein aktuelleres Basisjahr auszuwählen. Grundsätzlich empfiehlt es sich das neuste Basisjahr auszuwählen, da dieses auf den neusten Emissionsdaten basiert und somit der aktuellste XDC-Wert berechnet werden kann. Eine Auswahl, die auf einem älteren Basisjahr basiert führt zu einem nicht aktuellen XDC-Wert.

Für vorliegendes Sondervermögen wird als Basisjahr das Jahr 2020 herangezogen, wobei die Gesellschaft und der Portfoliomanager bestrebt sind, das Basisjahr entsprechend zu aktualisieren, soweit der Datenprovider ein aktuelleres Basisjahr zur Auswahl stellt. Das Endjahr der Szenarioanalyse bildet das Jahr 2050.

2. Im zweiten Schritt wird die im ersten Schritt ermittelte EEI im Zusammenhang des Sektors betrachtet. Um die einzelnen Sektoren zu bestimmen, wird die Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) herangezogen.

Zunächst wird festgelegt, wie hoch die EEI für den jeweiligen Sektor entlang 1,5°C-konformer Annahmen bis zum Endjahr ausfällt. Zur Ermittlung der 1,5°C-konformen Einheiten wird das „Net zero by 2050 Szenario“ der Internationalen Energie Agentur (IEA) herangezogen. Das Ergebnis aus Schritt zwei bildet schließlich die Benchmark, welche im weiteren Verlauf vergleichend herangezogen wird.

3. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 („EEI“) und Schritt 2 („Benchmark“) ins Verhältnis gesetzt, um zu ermitteln, wie das betrachtete Unternehmen im Vergleich zu sowohl seiner sektorspezifischen Ausgangsbasis als auch den angestrebten Dekarbonisierungspfaden abschneidet.
4. Im vierten Schritt wird die Performance des betrachteten Unternehmens auf globale Ebene hochskaliert. Als Ergebnis werden die Treibhausgasemissionen bestimmt, die in die Atmosphäre gelangen würden, wenn die gesamte Welt, gemessen am weltweiten Bruttoinlandsprodukt bis 2050 mit der gleichen Emissionsintensität wirtschaften würde. Dabei wird die Höhe des weltweiten Bruttoinlandsproduktes jährlich anhand der Daten der worldbank (abrufbar unter <https://data.worldbank.org/>) aktualisiert.
5. Im fünften Schritt wird der Grad der globalen Erwärmung berechnet, der sich aus den im vorherigen Schritt ermittelten Treibhausgasemissionen bis zum Endjahr ergibt (sogenannter „XDC“).

Weitere Informationen können auf der Homepage des Datenproviders unter <https://www.right-basedonscience.de/xdc-modell/> abgerufen werden.

¹ Hierbei wird der Scope 1, 2 und 3 nach dem Greenhose Gas Protocol berücksichtigt.

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

2. Do No Significant Harm (DNSH) und Ausschlusskriterien

Das **DNSH-Prinzip** im Rahmen des Artikel 2 (17) OffVO wird mithilfe der **17 SDG Impact Rating** bewertet. Die Scores stellen eine Bewertung der Gesamtausrichtung eines Unternehmens auf jedes der 17 Sustainable Development Goals (SDG) dar. Die Bewertung erfolgt in Form eines numerischen Scores zwischen +10 und -10. Eine deutliche Fehlausrichtung bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -10 aufweist.

Die Säule Products and Services bewertet den Gesamteinfluss des Produktportfolios eines Unternehmens auf das Erreichen eines bestimmten SDG unter Nutzung von Daten aus dem SDG Solutions Assessment (SDGA) von ISS ESG.

In der Säule Betriebsführung wird die operative Auswirkung des Emittenten bewertet. Dies geschieht durch eine Kombination der zielbezogenen Leistung des Emittenten (innerhalb einer bestimmten Branche) und sein absolutes Wirkungspotenzial im Vergleich zu Unternehmen anderer Branchen.

Zur Bewertung der operativen Leistung werden Bewertungen aus dem ISS ESG Corporate Rating herangezogen, die thematisch für das jeweilige SDG von Relevanz sind.

Um die heterogene Wirkungspotential der unterschiedlichen Branchen zu berücksichtigen, wird jeder Branche in Bezug auf jedes SDG eine Branchenauswirkungsklassifizierung (niedrig, mittel, hoch) zugewiesen, wodurch der Anfangs- und Endpunkt der Skala festgelegt wird, in der die Leistungsindikatoren bewertet werden.

Die Säule Kontroversen berücksichtigt Sachverhalten, in denen Emittenten möglicherweise durch ihr Handeln etablierte Normen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln verletzen, sofern die Auswirkungen solchen Handelns dazu geeignet sind die Erreichung des jeweiligen SDGs zu behindern. Dabei nutzt ISS ESG Bewertung des Norm-Based Researchs.

Die Bewertung des SDG Impact Ratings erfolgt für jedes Ziel auf einer Skala von -10 (erheblicher negativer Einfluss) bis +10 (erheblicher positiver Einfluss).

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten die in Bezug auf mindestens ein SDG mit einem Wert von schlechter als -5 abschneiden. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Emittent die Erreichung eines SDGs signifikant erschwert.

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/SDG-Impact-Rating-Methodology.pdf>

Auf Basis der Methodik von ISS werden einerseits **sektorbasierte** und andererseits **normbasierte Kontroversen** berücksichtigt. Im sektorbasierten Screening werden Geschäftsaktivitäten in der Produktion, dem Vertrieb und den Dienstleistungen von Unternehmen analysiert, die als umstritten angesehen werden, umsatzbasiert abgebildet. Das normbasierte Screening identifiziert Unternehmenskontroversen auf Basis

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

anerkannter normativer Rahmenwerke und analysiert den Umgang der Unternehmen mit diesen Kontroversen.

Im **sektorbasierten Screening** identifiziert und misst bzw. schätzt ISS auf Basis öffentlich verfügbarer Daten die Geschäftsaktivitäten von Emittenten in definierten Bereichen. Dies umfasst sowohl direkte Geschäftsaktivitäten als auch Aktivitäten von Gesellschaften die zu mehr als 20% im Besitz des Unternehmens sind (bspw. Tochtergesellschaften oder Joint Ventures) als auch Umsatzanteile beteiligter assoziierter und verbundener Unternehmen. Abgebildet werden einerseits die Art der Beteiligung (Production, Services, Distribution) als auch die Umsatzanteile.

Konkrete Informationen zum sektorbasierten Screening können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Das **normbasierte Research** analysiert, ob ein Unternehmen anerkannte Normen, namentlich Normen aus dem UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verletzt. Dies geschieht auf Basis konkreter Fälle, von denen ISS ESG z.B. durch Medienberichte, Kenntnis erlangt (s. hierzu auch „Datenquellen und Datenverarbeitung“).

Die Validierung der Fakten erfolgt durch Recherche und Dialoge mit den betroffenen Unternehmen und Stakeholdern. Die einzelnen Vorfälle werden nach Schweregrad, ggf. ergriffenen Gegenmaßnahmen des Unternehmens und Verifikation analysiert. Für die Ermittlung des Schweregrades werden dabei insbesondere die Höhe des Risikos, die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie der Grad der Beteiligung des Unternehmens herangezogen. Der Faktor Verifikation prüft, ob das Unternehmen das Verfehlen bestätigt oder ob durch das Urteil eines unabhängigen Gerichts das Verfehlen eindeutig bestätigt wurde.

Das Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung anhand einer Skala von 1 („no allegations“/keine Vorwürfe) bis 10 („verified failure“/verifizierte Vorwürfe) ein.

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Emittenten, die mit einem Wert von 10 bewertet sind.

Konkrete Informationen zum normbasierten Screening können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Norm-Based-Research-Methodology.pdf> abgerufen werden.

Aufgrund der Anwendbarkeit der **ESMA-Fondsnamenleitlinien (Leitlinien für die Verwendung von ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsnamen)** muss der Fonds die **Ausschlusskriterien der Paris-aligned Benchmark (PAB) gemäß Artikel 12 (a) – (g) der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 einhalten**. Die **EU-Paris-Benchmark bringt die Kohlenstoffemissionen des resultierenden Benchmark-Portfolios in Einklang mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommens, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen**

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

Niveau zu begrenzen. Die oben genannten kontroversen Geschäftspraktiken werden im Rahmen der PAB-Ausschlüsse vollumfänglich berücksichtigt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **right. based on science GmbH** oder **ISS ESG** erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

1. X-Degree Compatibility („XDC Modell“)

Für das XDC Modell verarbeitet der Datenprovider **right. based on science GmbH** Finanz- und Emissionsdaten von Unternehmen und interpretiert diese im Zusammenhang von Szenarioanalysen.

Die Informationen zu der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens, konkret der sogenannte EBITDA und die Personalkosten, bezieht **right.** von FactSet Research Systems. Die dahinterstehenden Kostenangaben resultieren aus den Angaben eines jeden Unternehmens, da die Unternehmen diese Informationen zwangsläufig veröffentlichen müssen.

Die Emissionsdaten des jeweiligen Unternehmens bezieht **right.** von Urgentem. Soweit Unternehmen Emissionsdaten veröffentlichen werden diese verwendet. Soweit keine Veröffentlichungen vorliegen, werden die Daten durch Urgentem geschätzt. Die gelieferten Daten werden durch **right.** validiert. Die neusten Emissionsdaten werden zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Basisjahres genutzt.

Neben den zugelieferten Bruttowertschöpfung und den Emissionsdaten durch die oben genannten Drittanbieter legt **right. based on science** dem XDC-Modell das Klimamodell des IPCC zugrunde. Das FaIR Modell (Finite Amplitude Impulse Response Modell) wird vom IPCC zur Messung bzw. Schätzung der globalen Erderwärmung und atmosphärischen Treibhausgasintensität genutzt.

Zur Ermittlung des geschätzten Temperaturanstieges durch das XDC-Modell werden auch sektorspezifische Daten benötigt. Die Klassifizierung der Sektoren bzw. Wirtschaftszweige erfolgt über die „NACE“-Codes. Die Daten zum jeweilige sektorspezifische Erwärmungspotenzial und zu den Dekarbonisierungspfaden werden durch die IEA zur Verfügung gestellt und in das XDC-Modell aufgenommen.

Neben der Zuhilfenahme von unternehmensspezifischen und sektorspezifischen Kennzahlen und Klimadaten werden dem XDC-Modell auch sozioökonomische Szenarioanalysen zugrunde gelegt. **Right. based on science** orientiert sich hierbei an den SSPs (Shared Socioeconomic Pathways). Die SSPs können grundlegend in fünf verschiedene Szenarien unterteilt werden, wobei SSP1 eine ideale sozioökonomische Entwicklung u.a. in Bezug auf Nachhaltigkeit und die Erreichung der globalen Umwelt darstellt und das SSP5 Szenario eine stark fossil getriebene Entwicklung prognostiziert. Je nach Auswahl des Szenarios kann sich der berechnete Wert des XDC-Modells verändern. Der LeanVal-Klimazielfonds legt das SSP2 Szenario zugrunde. Diese geht von der Fortschreibung der bisherigen Entwicklung aus und setzt ein moderates

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

Bevölkerungswachstum voraus. Zudem geht das Szenario von einer Verschlechterung der Umweltsysteme aus.

Kontroverse Geschäftspraktiken:

ISS ESG stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an normbasierten kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen, die die in dem relevanten normativen Rahmen festgelegten Normen nicht einhalten:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann,
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte,
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden,
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten,
- Anerkannte Initiativen: z.B. UN PRI,
- internationale und lokale Gewerkschaften sowie
- Unternehmensdialog und Dialog mit Stakeholdern.

ISS verwendet keine geschätzten Daten zur Ermittlung normbasierter Kontroversen. Das normbasierte Research ist ausschließlich vorfallgesteuert.

ISS tritt mit dem Emittenten in den Dialog, um Fakten zu validieren, Erwartungen zu bestätigen und Maßnahmen zu identifizieren, die von dem Unternehmen ergriffen werden, um potenzielle Auswirkungen zu bewältigen oder zu mindern. Durch diesen Austausch sollen unbegründete Behauptungen zurückgewiesen werden.

Umsatzbezogene Ausschlusskriterien:

ISS ESG verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen:

- Nachhaltigkeitsberichte,
- Jahresberichte,
- Unternehmenswebsites,
- Pressemitteilungen,
- Investorenpräsentationen,
- Regierungsquellen,
- Datenbanken (z.B. CDP),
- angesehene Zeitungen sowie
- Unternehmensdialoge.

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

Bei unzureichenden Informationen erfolgt eine Schätzung der Einnahmen des Emittenten aus kontroversen Aktivitäten. 84% der Gesamtbeurteilungen innerhalb des sektorbasierten Screenings enthalten Schätzungen. Dies wird durch ISS ESG mit erheblichen Unterschieden in der Berichtsqualität, den Standards und Anforderungen zwischen den Unternehmen im Abdeckungsuniversum begründet.

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Teilweise darf das Sondervermögen Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt.

Seit dem 01.01.2023 wendet die Gesellschaft auch den Climate Risk-Report (ehemals TCFD-Report) an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass

Aufgrund des Wechsels des Datenproviders sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 04.10.2024.

die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird kein Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert verwendet. Die Anstrengung die Ziele des Pariser Abkommens sicherzustellen, werden im Rahmen der oben dargestellten und im Rahmen der Anlagestrategie durch right. gelieferten Daten umgesetzt. Die Gesellschaft berücksichtigt die methodischen Anforderungen gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2020/1288 nicht.